

## **INFORMATIONBLATT zur Feststellung der psychischen Eignung Das klinisch-psychologische oder fachärztlich psychiatrische Gutachten**

Gemäß PG darf die postgraduelle Ausbildung in Gesundheitspsychologie oder in Klinischer Psychologie nur beginnen wer „der Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 die physische Eignung auf Grundlage eines allgemeinärztlichen Zeugnisses, die **psychische Eignung** auf Grundlage eines klinisch-psychologischen oder eines fachärztlich psychiatrischen Gutachtens sowie die **persönliche Eignung** im Rahmen eines Aufnahmegesprächs mit Vertretern der Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 nachgewiesen hat.“

Insbesondere offenkundige Mängel der somatischen oder psychischen Eignung **oder der Vertrauenswürdigkeit** stellen gemäß PG einen Ausschlussgrund dar, da eine verlässliche Erfüllung der Ausbildungs- und künftigen Berufspflichten nicht erwartet werden kann.

Mit der Feststellung der umfassenden gesundheitlichen und persönlichen Eignung soll sichergestellt werden, dass im Sinne des Patientenschutzes „nur entsprechend physisch und psychisch gesunde und geeignete Personen auch schon im Rahmen der praktischen Fachausbildung tätig werden sollen“ (aus den Erläuterungen). Die psychische Eignung für die Zulassung zur Ausbildung wird durch ein klinischpsychologisches Gutachten oder ein fachärztliches psychiatrisches Gutachten festgestellt.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- o Auftraggeber des Gutachtens über die psychische Eignung ist der/die Auszubildende, auch die Kosten müssen vom Auszubildenden getragen werden
- o Der/die Auszubildende ist in der Wahl des Gutachters frei, d.h. kann frei wählen ob er/sie eine klinische Psychologin oder einen Facharzt für Psychiatrie wählt.
- o Bei der Auswahl des Gutachters müssen mögliche Befangenheitsgründe beachtet werden.
- o Der Gutachter muss über den Auftrag und die Fragestellung aufgeklärt werden (mit Hilfe des vorliegenden Informationsblattes).
- o Der Gutachter muss die Identität des zu Begutachtenden überprüfen.
- o Entsprechend dem Auftrag sind vom Gutachter detaillierte Fragestellungen zu entwickeln, die mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden und Verfahren beantwortet werden.
- o In der Wahl der Verfahren sind die Gutachter zwar frei, es sollten aber verschiedene Methoden Anwendung finden und es muss auf die Wissenschaftlichkeit und Eignung der Verfahren für die Fragestellungen Bedacht genommen werden.
- o Bei der Erstellung des Gutachtens sind neben dem Sorgfaltsmaßstab auch ökonomische Aspekte zu berücksichtigen, Umfang und Kosten des Gutachtens sollten dem Auftrag und den wirtschaftlichen Möglichkeiten von Ausbildungskandidatinnen entsprechen.
- o Das Gutachten muss formalen und inhaltlichen Qualitätskriterien genügen.  
Im Falle eines klinisch-psychologischen Gutachtens sind die Richtlinien zum Erstellen von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten zu beachten.

[http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/7/2/3/CH1002/CMS1415711027410/rl\\_erstellung\\_klinpsych\\_u\\_gesundheitspsych\\_befunden\\_u\\_gutachten.pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/7/2/3/CH1002/CMS1415711027410/rl_erstellung_klinpsych_u_gesundheitspsych_befunden_u_gutachten.pdf)

- o Der Ausbildungskandidat / die Ausbildungskandidatin muss über die Ergebnisse informiert werden, das Gutachten wird dem Begutachteten übermittelt.
- o Das Gutachten muss beim Aufnahmegespräch vorgelegt werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als ein Jahr sein.
- o Das Gutachten bleibt im Besitz des Ausbildungskandidaten/ der Ausbildungskandidatin, die relevanten Ergebnisse werden im Protokoll des Aufnahmegesprächs dokumentiert. Folgende Angaben müssen im Gutachten zwingend enthalten sein:
  - o Name des Begutachteten
  - o Geburtsdatum
  - o Nachweis der Identität
  - o Datum der Untersuchung
  - o Fragestellung gemäß PG 2013
  - o verwendete Methoden und Verfahren
  - o relevante Ergebnisse und deren Interpretation in Hinblick auf die Fragestellung
  - o Schlussfolgerungen und Ergebnis mit ev. Hinweisen für die weitere Vorgangsweise

Folgende Fragestellungen sollten durch das Gutachten beantwortet werden:

- Liegen Hinweise auf eine psychische Störung vor, die eine Berufsausübung – auch im Rahmen der Ausbildung – derzeit unmöglich macht?
- Liegen Hinweise auf mangelnde Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit vor, die eine Berufsausübung insbesondere im Gesundheitswesen derzeit ausschließen?
- Liegen Persönlichkeitsakzentuierungen vor, die u.a. Handlungs- und Kontrollfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit in einer Weise einschränken, die eine Berufsausübung ausschließen?
- Liegen zwar keine prinzipiellen Hinderungsgründe vor, aber doch Einschränkungen der psychischen Eignung, auf die im Rahmen der Ausbildung, der Selbsterfahrung und der Supervision Bezug genommen werden sollte?
- Sind Belastbarkeit, Stresstoleranz, Reflexionsvermögen, Anpassungsfähigkeit und Konfliktbewältigungsstrategien in ausreichendem Ausmaß gegeben?
- Sind Ressourcen, die insbesondere im Patientenkontakt notwendige Voraussetzungen für eine Berufsausübung darstellen, wie Empathie, Bindungs- und Beziehungsfähigkeit, Distanzierungsfähigkeit etc. in ausreichendem Ausmaß gegeben?